

Hygieneplan der HMTMH

zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 und deren Weiterverbreitung

HINWEIS: Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen können Änderungen am Hygieneplan der HMTMH notwendig machen. Der Hygieneplan ist deshalb nur gültig in der jeweils aktuellen Fassung, die auf der HMTMH-Website abrufbar ist.

Bezug zu anderen Regelungen und Geltungsbereich:

Der Hygieneplan gilt in der aktuellen Stufe des Pandemieplans der HMTMH (Status 3 Pandemie-Ausbruch) für den Modus 2 (eingeschränkter Betrieb) und Modus 3 (Notbetrieb) mit Präsenz von definierten Gruppen von Studierenden und Lehrenden in verbindlich definierten Räumlichkeiten. Maßgeblich ist ferner die Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2, kurz Niedersächsische Corona-Verordnung sowie die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, kurz Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) in der aktuell gültigen Fassung. Die Regelungen des Hygieneplans gelten nur, soweit sie nicht durch weitergehende Regelungen dieser Verordnung, Erlasse oder Anordnungen der zuständigen Behörden oder unmittelbare Regelungen des Präsidiums eingeschränkt werden. Abweichungen vom Hygieneplan sind im Rahmen der geltenden Gesetze und der niedersächsischen Regelungen und Verordnungen nur in Einzelfällen durch Präsidiumsbeschluss möglich. Grundsätzlich behalten alle bestehenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auch im Fall einer Pandemie ihre Gültigkeit, insofern sie im Pandemieplan oder dem jeweils gültigen Hygieneplan nicht explizit anders vorgesehen sind bzw. nicht von anderer Stelle (z. B. durch Erlass des Ministeriums) im Pandemiefall geändert werden.

Bei Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Präsenzveranstaltungen sind die Regelungen des jeweils gültigen Hygieneplans einzuhalten, die Teilnehmenden zu unterweisen und die Kontaktdaten über den Dienst [darfichrein.de](https://www.darfichrein.de) zu erfassen. Die Verantwortung dafür liegt bei den zuständigen Lehrpersonen, der zuständigen Fachgruppensprecherin bzw. dem zuständigen Fachgruppensprecher sowie der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan nach § 45 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

11.11.2021

Vorbemerkung:

Vorrangiges Ziel des Hygieneplans und jedes Handelns an der HMTMH während der Pandemie ist der Schutz der Gesundheit aller Hochschulangehörigen und -mitglieder.

Der Hygieneplan trägt in der hier vorgelegten Fassung den Erfahrungen des eingeschränkten Lehrbetriebs seit dem Sommersemester 2020 Rechnung und berücksichtigt die Sars-CoV-2-Arbeitsschutzregelungen sowie den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand.

Der Hygieneplan trägt den besonderen Bedingungen an der HMTMH Rechnung und verfolgt dabei insbesondere die Ziele:

- Reduktion von Infektionsrisiken
- Reduktion von Kontakten
- Nachverfolgbarkeit von Kontakten

Dafür sind in diesem Hygieneplan Maßnahmen festgelegt, die vor allem den Zielen dienen

- den Personenkreis, der Zugang hat, zu kontrollieren (inkl. Zutrittsverbote)
- Gruppengrößen zu kontrollieren und zu minimieren
- Kontakte zu minimieren
- verschiedene Nutzer*innen nach spezifischen Hygieneanforderungen gemäß Gefährdungsbeurteilung zu trennen
- Hygienemaßnahmen durchführbar zu machen und klare Verantwortlichkeiten zu benennen
- geltende Schutzregeln einzuhalten.

Der Hygieneplan gibt allgemeine Rahmenbedingungen vor, die von den verantwortlichen Lehrenden und Führungskräften gewährleistet und von allen Personen, die Zutritt zur Hochschule erhalten möchten, eingehalten werden müssen.

Die Zuordnung im Übe- und Unterrichtsbetrieb auf feste Räume und Zeiten soll Kontakte verringern und gewährleisten, dass die Hochschule im Fall von Anfragen der zuständigen Behörden Auskunft geben kann, welche Personen sich in denselben Räumen wie eine infizierte Person oder ein Verdachtsfall aufgehalten haben. Sofern ein Infektions- oder Verdachtsfall seitens der Gesundheitsbehörde oder durch betroffene Personen mitgeteilt wird, wird die HMTMH dies ohne Angabe zur betroffenen Person den Nutzer*innen des betroffenen Bereichs bekannt geben. Für diesen Personenkreis wird hochschulintern in der Regel ein temporäres Zutrittsverbot verfügt. Gegebenenfalls verfügt das Präsidium darüber hinaus eine teilweise oder vollständige Einstellung des Präsenzbetriebs im betroffenen Bereich bzw. in der gesamten Hochschule.

Soweit der Hygieneplan keine Erstellung eines gesonderten Hygienekonzepts vorsieht, ist der Hygieneplan gleichzeitig Hygienekonzept gem. § 4 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Übe- und Proben- sowie Unterrichtsbetrieb. Für alle darüber hinausgehende Aktivitäten sieht dieser Plan gesonderte Hygienekonzepte vor, die von den verantwortlichen Personen (in der Regel der Lehrpersonen) erstellt werden müssen. Was diese Konzepte enthalten müssen, regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung. Der Hygieneplan enthält einen entsprechenden Verweis, wo die jeweils aktuellen Anforderungen aufgeführt werden.

Die hier formulierten Regelungen gelten auch für die Nutzung externer Räumlichkeiten unter HMTMH-Verantwortung. Ergänzend sind in diesen Fällen immer auch die Regelungen und ggf. das Hygienekonzept vor Ort zu befolgen.

Gebäude: alle Dienstgebäude der HMTMH

gültig ab 26.01.2021; mit Aktualisierungen vom 07.02., 07.04., 15.06. und 11.11.2021

Grundsätzliches

Betrifft	Ziel	Maßnahmen/Umsetzung	Verantwortlich
Zugang zu und Aufenthalt in Gebäuden der HMTMH		Die offiziellen Regelungen zum Verhalten bei Verdacht auf eine Erkrankung müssen eingehalten werden. Jede Person, die die Hochschule betritt, ist dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Verordnungen des Landes Niedersachsen sowie der Region Hannover zu informieren. Die Lehrenden haben ihre Studierenden und ggf. Gäste über die Regelungen zu unterweisen.	Alle
		Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske Solange die Niedersächsische Corona-Verordnung in allen oder einzelnen Bereichen des öffentlichen Lebens das Tragen von medizinischen Masken vorschreibt, gilt folgendes: Immer, wenn dieser Hygieneplan oder ein auf diesen Hygieneplan verweisendes Hygienekonzept das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) vorsieht, ist eine medizinische Maske zu tragen. Dies sind sogenannte OP-Masken und Masken mit der Kennzeichnung FFP2, KN95 oder N95. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis 14 Jahre.	
	Minimierung des Risikos einer Infektion	Studierenden, Lehrenden, Mitarbeitenden und Externen ist der Zutritt in der Hochschule ausschließlich mit einem gültigen 3G-Nachweis gestattet. D. h., dass nur geimpfte, genesene und getestete (der Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden, der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein) Personen die HMTMH betreten dürfen. Der 3G-Status ist auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber dem Sicherheitspersonal zu belegen. Mitarbeitende müssen den Nachweis gegenüber ihren Vorgesetzten vorweisen.	Alle Pforte
		Kontaktdaten hochschulfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Gebäudes sind zu dokumentieren. Hochschulfremde müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der HMTMH hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.	Alle

<p>Zugang zu und Aufenthalt in Gebäuden der HMTMH (Forts.)</p>	<p>Verhinderung der Virusausbreitung durch Infizierte und Erkrankte</p>	<p>Zutrittsverbote:</p> <p>Personen mit <u>Krankheitssymptomen</u> (ausgenommen leichter Schnupfen ohne erhöhte Temperatur) bzw. COVID-19-verdächtigen Symptomen dürfen die Gebäude der HMTMH nicht betreten. Für den Zutritt nach Abklingen der Symptome gelten die Empfehlungen des Kultusministeriums für den Schulbetrieb. Die jeweils aktuell gültige Regelung ist unter www.hmtm-hannover.de/de/covid-19 nachzulesen.</p> <p>Für <u>Kontaktpersonen</u> von Verdachtsfällen und tatsächlich Erkrankten gelten in jedem Fall die vom zuständigen Gesundheitsamt festgelegten Regeln. Unabhängig davon gilt für „enge Kontaktpersonen“ sowie für Personen, die mit einer entsprechenden Kontaktperson (Verdachtsfall) in enger häuslicher Gemeinschaft leben und mit diesen Kontakt hatten, mindestens: Sie dürfen die Hochschule erst nach einer 14-tägigen Symptomfreiheit betreten. Eine „enge Kontaktperson“ ist angelehnt an die Definition des RKI eine Person, die länger als 10 Minuten persönlichen Kontakt ohne Maske zu nachweislich mit SARS-CoV-2 Infizierten hatten oder sich mit diese längere Zeit in einem Raum aufgehalten haben, wenn dabei von einer hohen Aerosolkonzentration ausgegangen werden muss (z. B. im Rahmen einer Feier). Eine „enge häusliche Gemeinschaft“ meint ein Zusammenleben ohne Wahrung der Abstände (z. B. Partner*in, Kinder, WGs). Das Zutrittsverbot gilt, solange für den Verdachtsfall kein nachweislich negatives Testergebnis vorliegt für max. 14 Tage. Die 14-Tage-Frist beginnt in diesem Fall ab dem Kontakt der engen Kontaktperson zur infizierten Person. Angelehnt an die Niedersächsische Absonderungsverordnung gelten die genannten Zutrittsverbote für Kontaktpersonen nicht für geimpfte oder genesene Personen, solange diese keine Symptome aufweisen (vgl. §1 Ab. 3 Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung).</p> <p>Personen, die einer Selbstisolation nach CoronaEinreiseV (z. B. Einreise aus einem Risikogebiet) unterliegen oder für die eine Absonderungsanordnung des Gesundheitsamts gilt oder zu erwarten ist (z. B. aufgrund eines positiven Testergebnisses), dürfen die Hochschule nicht betreten. Dies gilt auch bei Vorliegen eines positiven Selbst- oder Schnelltests bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Tests zur Kontrolle des Selbst- oder Schnelltestergebnisses.</p>	<p>Alle</p>
	<p>Reduktion des Risikos einer Tröpfcheninfektion bzw. Infektion durch Aerosole</p>	<p>Wo immer möglich soll ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen gehalten werden.</p> <p>Spezielle und weitergehende Regelungen für Übe- und Unterrichtsräume sowie die jeweiligen Instrumentengruppen und Tätigkeiten müssen beachtet werden.</p>	<p>Alle</p>

Zugang zu und Aufenthalt in Gebäuden der HMTMH (Forts.)	Reduktion der Ansteckungsgefahr primär als Schutz Anderer durch Zurückhalten von Tröpfchen und Aerosolen beim Husten, Sprechen oder Niesen	<p>Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) wird weiterhin grundsätzlich empfohlen. MNB muss getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht sicher einzuhalten ist (§ 4 Nds. CoronaVO). Auch mit MNB gelten die Empfehlungen zum Mindestabstand. Auf Fluren, in Treppenhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Bereichen, auch in den Sanitärräumen ist das Tragen einer MNB Pflicht.</p> <p>Personen, die aufgrund einer Vorerkrankung Probleme beim Tragen einer MNB bekommen, können sich zur Beratung an den Betriebsärztlichen Dienst (Kontakt auf der HMTMH-Website) wenden.</p> <p>Kunststoffvisiere ersetzen eine MNB nicht, können aber als zusätzlicher Schutz dienen. FFP-Masken <u>mit Ventil</u> (unabhängig von der Schutzklasse) dienen dem Eigenschutz und nicht dem Schutz des Gegenübers. Sie sind deshalb kein Ersatz für MNB.</p> <p>Bei Durchfeuchtung muss sofort ein Wechsel erfolgen. Wiederverwendbare MNB sind vor erneutem Gebrauch zu waschen. Beim Anlegen und Abnehmen der MNB sollen nur die Bänder berührt werden, nicht aber die Innenseite. Die MNB soll zudem während des Tragens möglichst nicht berührt werden.</p>	Alle Arbeits sicherheitsausschuss (ASA)
	Reduktion von Kontaktinfektionen über Kontaktflächen	Die allgemein formulierten Hygieneregeln gelten auch in der Hochschule. Neben den AHA-L Regeln (Abstand halten, Hände waschen, Alltagsmasken tragen, Lüften) gilt besonders: nach Betreten der Hochschule an den bereitgestellten Spendern die Hände desinfizieren (Pumpaufsätze möglichst nur mit den Handgelenken bzw. Unterarmen berühren, Desinfektionsmittel 30 Sekunden lang einreiben), auf hygienisches Husten und Niesen achten („Hust- und Niesetikette“: in Armbeuge oder ins Taschentuch mit anschließendem Händewaschen) und Berührungen (Händelschütteln oder Umarmungen) vermeiden.	Alle
Meldung von Verdachtsfällen und Zutrittsverbote	Rasche Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zur Unterbrechung von Infektionsketten	Unabhängig von der ggf. bestehenden Verpflichtung zur Meldung bei der zuständigen Behörde gilt: Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen, wie Fieber, Husten oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion, und solche, die als enge Kontaktpersonen lt. RKI gelten und weder geimpft noch genesen sind, müssen jeden Kontakt mit anderen Hochschulmitgliedern vermeiden und umgehend die Hochschule auf dem vorgegebenen Meldeweg in Kenntnis setzen (s. unten).	Leitungsebenen Arbeits sicherheitsausschuss (ASA) Alle
		Personen, für die aus einem der unter „Zugang zu und Aufenthalt in Gebäuden der HMTMH“ genannten Gründe ein Zutrittsverbot gilt, sind verpflichtet, die Hochschule auf dem vorgegebenen Meldeweg in Kenntnis zu setzen.	Alle
		Meldeweg: Betroffene Beschäftigte melden sich telefonisch oder per E-Mail bei den Vorgesetzten sowie der Abteilung II Personal (E-Mail: personalabteilung@hmtm-hannover.de), Studierende bei der Abteilung III Akademische Angelegenheiten (E-Mail: studentservice@hmtm-hannover.de).	Alle

Begegnungen mit anderen Personen im Gebäude	Sicherstellung ausreichender Schutzabstände	Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) wird so angepasst, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Postabholungsorte, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) werden Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert: Mindestabstand 1,5 m.	Leitungsebenen Alle
Nutzung der Aufzüge	Sicherstellung ausreichender Schutzabstände	Fahrstühle dürfen nicht benutzt werden – außer von körperlich beeinträchtigten Personen oder für den Materialtransport. In diesen Fällen darf der Aufzug nur von einer einzelnen Person genutzt werden.	Alle
Aufenthalt in Räumen allgemein	Sicherstellung ausreichender Schutzabstände und Reduktion von Kontaktflächen	Organisatorisch wird die Zahl der Personen in Räumen so gering wie möglich gehalten und Mehrfachbelegungen werden soweit möglich vermieden.	Alle

Technische Maßnahmen			
Betrifft	Ziel	Maßnahmen/Umsetzung	Verantwortlich
Arbeitsplatzgestaltung	Reduktion des Risikos einer Tröpfcheninfektion bzw. Infektion über Aerosole	Im Notbetrieb gilt: Sprechstunden und Publikumsverkehr finden nur soweit notwendig statt und wann immer möglich sollen Anfragen per E-Mail und Telefon bearbeitet werden. Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen geschaffen werden.	Alle Arbeitssicherheitsausschuss (ASA)
		Wenn im eingeschränkten Betrieb Doppelbüros gleichzeitig genutzt werden, sollten gegenüberstehende Schreibtische umgestellt werden, wenn dies unter Einhaltung anderer Vorgaben (Ergonomie, Lichteinfall etc.) möglich ist. Ist das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m nicht umsetzbar, sollen transparente Abtrennungen zur Separation der Arbeitsplätze installiert werden (u. a. bei Publikumsverkehr). Gleiches gilt bei Doppelbüros mit gegenüberliegenden Schreibtischen, die aus anderen Gründen (z. B. Lichteinfall) nicht umgestellt werden können.	Leitungsebene Abt. I
Lüftung	Reduktion der Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen	Regelmäßiges Lüften entsprechend ASR A3.6. Querlüftung ist zu bevorzugen (z. B. weit geöffnete gegenüberliegende Fenster bzw. Türen). Betrieb von Raumlüftungstechnik (RLT) nur unter Wahrung technischer und hygienischer Standards. Nutzungsspezifische Lüftungsregeln beachten! Gesang, Blasinstrumente etc. siehe dort.	Alle

Sanitärräume	Hand- und Kontaktflächenhygiene	Hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern stehen in den Sanitärbereichen zur Verfügung. Anleitungen zum Händewaschen werden ausgehängt. Wasserhähne möglichst nur mit Papiertuch berühren.	Alle
Kantinen, Pausenräume	Umsetzung der Abstandsregeln sowie Reduktion des Risikos einer Tröpfcheninfektion bzw. Infektion über Aerosole	In Pausenräumen wird ausreichender Abstand dadurch sichergestellt, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Nur wenn eine regelmäßige und ausreichende Lüftung gewährleistet ist, ist ein Mensabetrieb möglich. Sofern dieser erfolgt, wird darauf geachtet, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Maßgabe ist die Einhaltung von Mindestabständen (1,5 m). Dies erfolgt durch Aufbringung von Bodenabstands-markierungen bei den Servicestationen. Ggf. werden die Kantinen- und Essensausgabezeiten geändert. Wenn ein Mensabetrieb nicht möglich ist, kann bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln des Hygieneplans ein alternatives Angebot im Innenhof durch das Präsidium genehmigt werden.	Studentenwerk Hannover Alle
Reinigung	Reduktion des Risikos einer Tröpfchen- oder Kontaktinfektion	Unterschiedliche Raumkategorien werden je nach Nutzung sachgerecht gereinigt (Räume mit Charakter eines Büroarbeitsplatzes, Übe- und Unterrichtsräume unterschieden nach Art der Nutzung, z. B. Instrumentengruppen, Körperarbeit etc.) Die Reinigungsintervalle der Kontaktflächen (inkl. Türklinken) in den Sanitärbereichen und Pausenräumen werden erhöht.	Leitung Abt I
Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs	Reduktion von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen	Bei arbeitsbezogenen Kontakten außerhalb der HMTMH sind, soweit möglich, Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Vereinzelt Arbeiten ist umzusetzen, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte ist möglichst zu vermeiden. Der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, wird möglichst beschränkt, indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung werden nach Möglichkeit reduziert, Tourenplanungen werden optimiert. Für Mitfahrende ist eine MNB Pflicht.	Leitungsebenen Beschäftigte
	Reduktion von Kontaktinfektionen	Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze werden geschaffen. Eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Oberflächenreinigung mit Papiertüchern und Müllbeuteln wird umgesetzt. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.	Leitungsebenen

Anwesenheit am Arbeitsplatz im Notbetrieb	Ausschluss von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen	Büroarbeiten sind während des Notbetriebs zu Hause auszuführen, insbesondere dann, wenn Büroräume ansonsten von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen zueinander genutzt werden müssten. Dies gilt auch im Fall einer Teilschließung für die am entsprechenden Standort betroffenen Arbeitsplätze.	Leitungsebene
Meetings im Notbetrieb	Ausschluss bzw. Reduktion von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen	Im Notbetrieb werden Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen auf das notwendige Minimum reduziert. Soweit möglich, werden technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen genutzt. Sind im Notbetrieb Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.	Alle

Organisatorische Maßnahmen zur Nutzung von Räumen und Infrastruktur			
Betrifft	Ziel	Maßnahmen/Umsetzung	Verantwortlich
Erstellung eines Hygienekonzepts	Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zum Infektionsschutz	<p>Unter Wahrung der 3G-Regel und der Kontaktdatenerhebung kann der Hochschulbetrieb in Präsenz stattfinden. Bei Seminaren mit externen Gästen, sowie Veranstaltungen vor Publikum sind gesonderten Konzepte zu erstellen. Diese Konzepte müssen insbesondere Maßnahmen vorsehen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zahl von Personen begrenzen und steuern, • der Wahrung des Abstandsgebots dienen, • Personenströme steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen sowie • eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen. <p>Die genauen Anforderungen -sind § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu entnehmen.</p>	<p>Instituts- und Studiengangsleitung</p> <p>Fachgruppen</p> <p>Lehrende</p> <p>Leitung Abt. V</p>
Einteilung der Üb- und Unterrichtsräume	Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Kontakten und Reduktion von Kontakten zwischen verschiedenen Tätigkeitsgruppen	Unterrichtsräume werden von den Fachgruppen selbstverwaltet. Überräume werden den Fachgruppen zugeordnet, welche die Überraumvergabe selbstständig regeln. Die Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr mit dem Raumvergabesystem gekoppelt, sondern erfolgt über den Dienst darfichrein.de	<p>Raumverwaltung</p> <p>Alle</p>
Aufenthalt in Üb- und Unterrichtsräumen allgemein	Verhinderung von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen bzw. Infektion über Aerosole	Räume sind regelmäßig und gründlich zu lüften. Räume, die nicht gelüftet werden können und die nicht über eine technische Be- und Entlüftung (RLT) verfügen, dürfen nicht genutzt werden.	<p>Lehrende</p> <p>Alle</p>

Aufenthalt in speziellen Übe- und Unterrichtsräumen und deren Nutzung	Verhinderung von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen bzw. Infektion über Aerosole	<p>Gesang und Blasinstrumente</p> <p>Nutzung für Gesang und Blasinstrumente ist nur in gesondert ausgewiesenen Räumen zulässig. Diese Räume sind in der Regel mindestens alle 50 Minuten für 10 Minuten und nach der Nutzung bzw. vor Nutzung durch weitere Personen für mindestens 15 Minuten zu lüften. Je nach Witterungsbedingungen kann auch kürzer, dafür aber häufiger gelüftet werden (z.B. alle 25 Minuten für 5 Minuten).</p> <p>Blasinstrumente dürfen nur in Räumen gespielt werden, in denen der Bodenbelag für eine Nassreinigung geeignet ist.</p>	<p>Leitungsebenen</p> <p>Fachgruppen</p> <p>Alle</p>
		<p>Schauspiel, Bewegung und Körperarbeit</p> <p>Die Nutzung der Räume im Kurt-Schwitters-Forum an der Expo-Plaza 12 kann auf Basis eines von den Lehrenden vorzulegenden Durchführungskonzeptes erfolgen. Dabei sind mindestens die Rahmenbedingungen des Hygieneplans, , zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende wissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen und die Durchführungskonzepte mit Blick darauf regelmäßig zu überprüfen bzw. zu aktualisieren.</p>	<p>Instituts- und Studiengangsleitung</p> <p>Fachgruppen</p> <p>Lehrende</p>
		<p>Die Nutzung des Richard Jakoby Saals (RJS) für Proben, Vorspiele und Prüfungen kann auf Basis eines entsprechenden Hygienekonzepts erfolgen. Für die Nutzung ist die Buchung über die Raumvergabe sowie die übliche Absprache mit Abt. V notwendig.</p>	<p>Leitung Abt. V</p> <p>Personal Bühnentechnik</p> <p>Alle Nutzer*innen</p>
Künstlerische Darbietungen und Veranstaltungen im Notbetrieb und im eingeschränkten Betrieb	Reduktion von Personenanzahlen und Aufführungsorten	<p>Im Notbetrieb sind Veranstaltungen vor Publikum untersagt. Im eingeschränkten Betrieb sind Veranstaltungen unter den unten genannten Bedingungen möglich, soweit sie notwendig und unverzichtbar (z. B. aufgrund curricularer Vorgaben) sind und den ggf. zusätzlich geltenden speziellen Regelungen seitens des Präsidiums genügen. Zu Veranstaltungen darf nur geimpften, genesenen und getesteten Personen Zutritt gewährt werden. Dieses ist bei der Ankündigung entsprechend mitzuteilen und im Rahmen von Zutrittskontrollen zu überprüfen.</p> <p>Öffentliche Veranstaltungen, insbesondere die Hygienebestimmungen und Zutrittsregelungen, werden durch Abt. V koordiniert und durch das Präsidium bewilligt.</p>	<p>Fachgruppen</p> <p>Lehrende</p> <p>Leitung Abt. V</p>
	Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Kontakten	<p>Zur vereinfachten Dokumentation der Anwesenheiten Hochschulfremder können für alle Besucher*innen einheitliche Zeiten dokumentiert werden: Ankunft der ersten teilnehmenden Person bzw. Einlassbeginn als Beginn sowie der Zeitpunkt, zu dem die letzte externe Person das Gebäude verlassen hat, als Endzeitpunkt. Mitwirkende Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sind nach dem jeweils üblichen Prozedere zu erfassen, Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige im Publikum wie externe Personen.</p>	<p>Fachgruppen</p> <p>Lehrende</p> <p>Leitung Abt. V</p>

Ton- und Videoaufnahmen	Verhinderung von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen bzw. Infektion über Aerosole	Ton- und Videoaufnahmen für Wettbewerbe sowie Studienabschlüsse und -bewerbungen im RJS und im Kammermusiksaal Plathnerstraße sind ebenso wie die Nutzung des Tonstudios am Weidendam auf Basis entsprechender Hygienekonzepte möglich. Ansprechperson ist jeweils die Aufnahmeleitung. Die Aufnahmeleitung stellt sicher, dass die Vorgaben des Hygienekonzepts und die in diesem Hygieneplan aufgestellten Regeln den Nutzer*innen bekannt sind und eingehalten werden.	Aufnahmeleitung Alle Nutzer*innen
Nutzung der Bibliotheksdienste	Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Kontakten und Reduktion von Kontakten zwischen verschiedenen Tätigkeitsgruppen	Ausleihe an Tresen mit transparenter Abtrennung zwischen Nutzer*innen und Mitarbeitenden. Tragen einer MNB wird empfohlen. Rückgabe nur über Rückgabebox. Vor und nach einer Thekenschicht sowie nach Leerung der Box, Rückbuchen und Rückstellen: Händewaschen nach aushängender Anleitung mit Wasser und Flüssigseife. Während Leerung der Box, Rückbuchen und Rückstellen sollte der Kontakt von Händen und Gesicht vermieden werden. Solange die Bibliotheksräume für die Benutzung geöffnet sind, wird über das System darfichrein.de dokumentiert, wann und von wem diese genutzt wurden.	Leitungsebene Alle
Nutzung von Druckern, Kopierern und Telefonen	Reduktion von Kontaktinfektionen	Gemeinschaftsdrucker und Gemeinschaftskopierer können mit Hilfsmitteln wie eigenen Touchpad-Stiften bedient werden. Ist das nicht möglich, sind vor der Benutzung die Kontaktflächen mit geeigneten Reinigungsfeuchttüchern abzuwischen. Öffentliche Kopieräume werden geschlossen. Telefone sind möglichst nur von einer Person zu nutzen. Ist das nicht möglich, wird eine MNB beim Telefonieren getragen und das Telefon anschließend mit einem Reinigungsfeuchttuch abgewischt. Touchpad-Stifte werden innerhalb der Verwaltung bereitgestellt. Alternativ kann bei Vorhandensein auch eine Freisprechanlage genutzt werden.	Alle

Weitere organisatorische und personelle Maßnahmen			
Betrifft	Ziel	Maßnahmen/Umsetzung	Verantwortlich
Tests	Frühzeitiges Erkennen möglicher Infektionen	Der Hygieneplan wird durch standortbezogene Testkonzepte ergänzt.	Alle
Arbeitsmittel und Werkzeuge	Reduktion von Kontaktinfektionen	Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorgesehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) zu berücksichtigen.	Alle

Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung	Reduktion von Kontaktinfektionen	Arbeitsbekleidung wird ausschließlich personenbezogen benutzt. Arbeitsbekleidung und persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt. Arbeitsbekleidung wird regelmäßig gereinigt. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, wird den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zu Hause ermöglicht.	Alle
Arbeits- und Pausenzeiten	Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte sowie Reduktion von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen	Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen wird durch zeitliche Entzerrungen (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten) verringert. Bei der Aufstellung von Arbeitsplänen werden möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Teams eingeteilt. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen etc.) kommt.	Leitungsebenen Alle
Durchführen von Pausen	Reduktion von Tröpfchen- und Kontaktinfektionen	Alle werden unterwiesen, sich vor Pausenbeginn die Hände mit Wasser und Flüssigseife zu reinigen. Gemeinsame Kontaktflächen werden möglichst reduziert. Kleine Büroküchen sind nur allein zu betreten. Die Kontaktflächen sind nach Benutzung zu reinigen. Geschirrtücher werden personenbezogen genutzt oder es werden Einweg-Papiertücher verwendet.	Leitungsebenen Alle
Dienstreisen und Exkursionen im Notbetrieb und eingeschränkten Betrieb	Verhinderung der Virusausbreitung	Dienstreisen und Exkursionen sind im Notbetrieb grundsätzlich untersagt und werden nur explizit auf Entscheidung des Präsidiums erlaubt. Im eingeschränkten Betrieb gibt das Präsidium abhängig vom Infektionsgeschehen bekannt, inwiefern Dienstreisen und Exkursionen genehmigungsfähig bzw. durchführbar sind.	Leitungsebenen Lehrende
Persönliche Schutzausrüstung	Schutz vor Inhalation von infektiösen Tröpfchen	Das Tragen von MNB regelt dieser Hygieneplan. Soweit weitere PSA erforderlich erscheint, sollen Anfragen an den Krisenstab gerichtet werden. Die Entscheidung erfolgt durch Konsultation mit Dr. med. Ellen Aumüller in ihrer Funktion als Betriebsärztin.	Alle Leitungsebenen
Unterweisung und aktive Kommunikation	Reduktion der Infektionsausbreitung	Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen erfolgt eine Unterweisung durch die jeweiligen Lehrpersonen und Führungskräfte. Aushänge mit verständlichen Hinweisen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden an allen kritischen Stellen installiert. Bodenmarkierungen werden in Wartebereichen und an Ausgabestellen angebracht. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, MNB) wird regelmäßig hingewiesen. Die Verantwortung für die Unterweisung der Studierenden obliegt den jeweiligen Lehrpersonen.	Leitungsebenen Fachgruppen Lehrende